

## Änderungsantrag

der Fraktion Piratenfraktion

zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke,  
Drs. (17/0082 Neu),

**„Bestenauslese für den Polizeipräsidenten von Berlin – auch der CDU-Innensenator  
muss eine echte Ausschreibung einleiten!“**

Der Antrag wird wie folgt neu gefasst:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, das Amt der Polizeipräsidentin/ des Polizeipräsidenten von  
Berlin auszuschreiben und in einem Auswahlverfahren zu besetzen.

Für den Fall, dass das Amt des Polizeipräsidenten unter Einbeziehung des Landespersonal-  
ausschusses (§ 8 Abs. 1 S. 1 Landesbeamtengesetz) ohne erneute Ausschreibung und Aus-  
wahlverfahren besetzt werden sollte, wird der Senat aufgefordert, seine Auswahl der  
Öffentlichkeit anhand objektiver Kriterien transparent und nachvollziehbar zu begründen.

Insbesondere ist hier auf folgende Kriterien einzugehen:

- a) bisherige Verwendungen
- b) bisherige Führungsaufgaben
- c) bisherige dienstliche Beurteilungen
- d) Darlegung der wesentlichen Fähigkeiten und Kenntnisse in der polizeilichen Tätigkeit  
und Personalführung
- e) Darlegung der sozialen, methodischen und kommunikativen Kompetenz
- f) Darlegung sonstiger Eigenschaften (Fremdsprachenkenntnisse, Auslandserfahrungen  
usw.)

### ***Begründung***

Die Stellenausschreibung ist ein Mittel der Transparenz und des fairen Verfahrens. Mit ihr wird der Grundsatz der Chancengleichheit gewahrt. Nur eine Ausschreibung mit einem transparenten Auswahlverfahren verhindert eine Besetzungspolitik nach „Gutsherrenart“. Der Presse ist jedoch zu entnehmen, dass der Senator für Inneres und Sport das Amt des Polizeipräsidenten ohne Ausschreibung und Auswahlverfahren besetzen will. Danach strebe er an, eine Ausnahmeentscheidung des Landespersonalausschusses herbeizuführen (§ 8 Abs. 1 S. 1 LBG), um sich so der grundsätzlichen Pflicht zur Ausschreibung zu entziehen. Rechtlich ist zweifelhaft, ob eine solche Ausnahmeentscheidung in Hinblick auf § 5 LGG überhaupt möglich ist, zumal es in § 8 Abs. 1 S. 3 LBG ausdrücklich heißt, dass die Bestimmungen des LGG unberührt bleiben.

Für den Fall, dass die Presseberichte zutreffen sollten, ist der zu unterstützende Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ergänzungsbedürftig.

Durch den Wegfall einer Ausschreibung und dem damit verbundenen Transparenzverlust muss zumindest gewährleistet sein, dass die Öffentlichkeit erfährt, nach welchen Kriterien der Senat den Polizeipräsidenten ausgewählt hat. Dabei ist – bezogen auf die in diesem Antrag eingangs aufgeführten Kriterien – im Einzelnen darzulegen, ob und mit welchen Ergebnissen die ausgewählte Person diese erfüllt.

Nur so kann mit der vom Senat gewählten Form der direkten Ernennung ein Minimum an Transparenz gewahrt bleiben und eine öffentliche Diskussion über die Qualität des Auswahlresultates geführt werden.

Lauer und Delius  
für die übrigen Mitglieder der Piratenfraktion